

## **Allgemeine Auftragsbedingungen von *Fuchs & Reim, Notare* (und jedes der beiden Notare)**

### **1. Anwendungs-, Geltungsbereich**

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche oder behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen *Fuchs & Reim, Notare* bzw einem der Notare Dr. Günther Fuchs oder Dr. Andreas Reim und dem Auftraggeber bestehenden Auftragsverhältnisses vorgenommen werden, mit Ausnahme der Tätigkeit als Gerichtskommissär. Die Auftragsbedingungen gelten auch für die Errichtung öffentlicher Urkunden und die Verwahrung von Fremdgut. Sie gelten für sowohl für Geschäfte mit (a) Unternehmern als auch (b) mit Verbrauchern/Konsumenten im Sinne des KSchG. Auf Bestimmungen, die für Verbraucher nicht gelten, wird in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen explizit hingewiesen.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten für alle bestehenden und auch für künftige Aufträge.

1.3. Die Auftragsbedingungen gelten auch für Tätigkeiten eines allfälligen Amtsnachfolgers, von Substituten und von Notariatskandidaten der Notare, zu denen allerdings kein Auftragverhältnis besteht.

1.4. Leistungen werden ausschließlich auf Basis dieser Auftragsbedingungen erbracht. Die Auftragsbedingungen gelten, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden sind. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Bedingungen oder Formblätter des Auftraggebers werden in keinem Fall anerkannt und auch nicht Vertragsbestandteil.

### **2. Auftrag und Vollmacht**

2.1. *Fuchs & Reim, Notare* sind berechtigt und verpflichtet, ihre Leistungen in jenem Maße zu erbringen und den Auftraggeber in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig und zweckdienlich ist.

2.2. Der Auftraggeber hat gegenüber *Fuchs & Reim, Notare* auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Geschäfte und Handlungen gerichtet sein.

2.3. Mit Erteilung eines Auftrages wird *Fuchs & Reim, Notare* die Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO, § 5 Abs 4a NO, § 10 AVG sowie § 77 Abs 1 GBG erteilt.

### **3. Grundsätze der Leistungserfüllung**

3.1. *Fuchs & Reim, Notare* sind verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung bzw dem Standesrecht vorzugehen und auf Basis der im Leistungserbringungszeitraum gültigen österreichischen Rechtslage nach eigenem Ermessen zu erbringen. Ausländisches Recht ist von *Fuchs & Reim, Notare* nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten.

3.2. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe einer rechtlichen Stellungnahme, dem Ende des Auftrages bzw. nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so sind *Fuchs & Reim, Notare* nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3.3. Erteilt der Auftraggeber eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB StR 2000) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unvereinbar ist, haben *Fuchs & Reim, Notare* die Weisung abzulehnen.

3.4. *Fuchs & Reim, Notare* sind grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, solange dies dem Auftrag des Auftraggebers, oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.5. Bei Gefahr im Verzug sind *Fuchs & Reim, Notare* berechtigt auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers dringend geboten erscheint. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind *Fuchs & Reim, Notare* jedoch nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen auch angenommen haben.

### **4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung**

4.1. Nach Erteilung des Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Notar auch ohne dessen besondere Aufforderung sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich, jedenfalls aber jeweils rechtzeitig mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Notar ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Daten, Urkunden und Unterlagen (etc) anzunehmen und seiner weiteren Tätigkeit zu grunde zu legen, sofern deren Unrichtigkeit nicht unzweifel-

haft/eindeutig offenkundig ist. Während des aufrechten Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Notar alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.2. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Notars die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

4.3. Wenn bei Erteilung des Auftrages oder während dessen Ausführung vom Auftraggeber erhebliche Umstände oder Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für *Fuchs & Reim, Notare* insoweit keine Gewährleistungs- oder Ersatzpflichten.

4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von *Fuchs & Reim, Notare* angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung/Information, so sind *Fuchs & Reim, Notare* zur fristlosen Beendigung des Auftragsverhältnisses berechtigt. Die Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 9.

4.5. Werden *Fuchs & Reim, Notare* als Vertragserrichter tätig, ist der Auftraggeber verpflichtet, *Fuchs & Reim, Notare* sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Der Auftraggeber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen. Nehmen *Fuchs & Reim, Notare* auf Basis der vom Auftraggeber erteilten Informationen und Unterlagen die Selbstberechnung vor, sind sie von jeglicher Haftung dem Auftraggeber gegenüber jedenfalls befreit. Der Auftraggeber ist hingegen verpflichtet, *Fuchs & Reim, Notare* im Falle von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers herausstellt, schadlos zu halten.

## **5. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

5.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass *Fuchs & Reim, Notare* die gesetzlichen Bestimmungen (zB §§ 36a ff NO) betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu beachten haben, und verpflichtet sich, ihnen alle hierzu erforderlichen Auskünfte – auch ohne besondere Aufforderung – zu erteilen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass *Fuchs & Reim, Notare* in diesem Zusammenhang Gerichten und Behörden gegenüber allenfalls zur Auskunft über den Auftrag verpflichtet sind.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums**

6.1. Die von *Fuchs & Reim, Notare* im Rahmen des Auftrags wie immer erstellten Arbeitsergebnisse und/oder Werke richten sich ausschließlich an den Auftraggeber.

6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von *Fuchs & Reim, Notare* erstellte Urkunden, Eingaben an Behörden und Gerichte, Gutachten, Präsentationen, Entwürfe, Berechnungen und dergleichen, nur für Auftragszwecke verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Erklärungen und Arbeitsergebnisse des Notars an einen Dritten zur Nutzung sowie deren Vervielfältigung der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von *Fuchs & Reim, Notare* sowie der Überbindung der Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere der darin geregelten Haftungsbeschränkungen, auf den Dritten. Eine Haftung von *Fuchs & Reim, Notare* Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen, insbesondere besteht keine Haftung aus dem Titel der Haftung aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, auch wenn *Fuchs & Reim, Notare* der Weitergabe zugestimmt haben.

6.3. Die Verwendung beruflicher Erklärungen und/oder Äußerungen von *Fuchs & Reim, Notare* zu Werbezwecken ist unzulässig.

6.4. *Fuchs & Reim, Notare* verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Eine wiederholte Verwendung, Modifikation und/oder Weiterverwendung – auch nur auszugsweise - sowie die Einräumung von Rechten an den Leistungen, insbesondere von Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechten, ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von *Fuchs & Reim, Notare* zulässig.

6.4. Die von *Fuchs & Reim, Notare* erstellten Dokumente, einschließlich Schriftverkehr und Aktenvermerke sind mangels schriftlicher gegenteiliger Vereinbarung nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Sie dürfen daher weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in solchen Veröffentlichungen auf sie Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für solche Dokumente, die zur Einreichung in einen der allgemeinen Einsicht offen stehenden Teil eines öffentlichen Registers bestimmt sind.

## **7. Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz**

7.1. *Fuchs & Reim, Notare* sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der Notariatsordnung verpflichtet.

7.2. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von *Fuchs & Reim, Notare* (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen sie (insbesondere Schadenersatzforderungen des Klienten oder Dritter) erforderlich ist, sind *Fuchs & Reim, Notare* von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

7.3. *Fuchs & Reim, Notare* verarbeiten (im Sinn der DSGVO und nationaler Datenschutzgesetze) die den Auftraggeber und Dritte betreffende personenbezogene Daten nur insoweit, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.

## **8. Unterbevollmächtigung und Substitution**

8.1. Jeder Notar von *Fuchs & Reim, Notare* kann sich durch den anderen Notar oder einen bei ihnen in Verwendung stehenden befugten Notariatskandidaten vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).

8.2. *Fuchs & Reim, Notare* dürfen im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Notar oder eine andere Notariatsgesellschaft weitergeben.

## **9. Honoraranspruch**

9.1. *Fuchs & Reim, Notare* haben, wenn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, insbesondere unter Zugrundelegung des Notariatstarifgesetzes (NTG), des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG) und der Allgemeinen Honorarkriterien (AHK). Wurde eine Honorierung des Auftragnehmers auf Basis

eines Stundenhonorars vereinbart, so werden auch Fahrt- und Wegzeiten zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet. *Fuchs & Reim, Notare* sind berechtigt, jederzeit, jedenfalls monatlich Honorarnoten zu legen oder die Auftrags Erfüllung von Akontozahlungen abhängig zu machen.

9.2. Zu dem *Fuchs & Reim, Notare* gebührenden Entgeltanspruch sind die Umsatzsteuer, die erforderlichen Nebenkosten (Reisekosten, Verpflegungs- und Nächtigungsaufwand, Kommunikation, Kopien, Übersetzungen, Registergebühren, Gerichts- und Eingabegebühren etc.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen hinzuzurechnen.

9.3. Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

9.4. Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden. Darüber hinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt.

9.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine von *Fuchs & Reim, Notare* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von *Fuchs & Reim, Notare* zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

9.6. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Mandats- bzw Vollmachtsauflösung durch den Auftraggeber), so gebührt *Fuchs & Reim, Notare* gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit waren und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Mandanten liegen, daran verhindert worden sind. *Fuchs & Reim, Notare* brauchen sich in diesem Fall nicht anzurechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer und der Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter erwerben oder zu erwerben unterlassen.

9.7. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen - dem Auftraggeber zur direkten Begleichung übermittelt werden.

9.8. Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von *Fuchs & Reim, Notare*.

9.9. Mit der Beauftragung stimmt der Auftraggeber ausdrücklich zu, dass noch vor Ablauf der (allfälligen) Rücktrittsfrist (Widerspruchsfrist) mit der Ausführung der Dienstleistung(en) begonnen wird. Sollte der Auftraggeber dennoch fristgerecht vom Vertrag zurücktreten, ist er sich bewusst, dass er dennoch ein angemessenes Honorar zu zahlen hat. Dieses entspricht dem Anteil der bis zum Erhalt des Widerrufs bereits erbrachten Dienstleistung(en) im Vergleich zum gesamten Umfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung(en).

9.10. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Forderungen gegen den Honoraranspruch von *Fuchs & Reim, Notare* und eine Abtretung der Forderungen gegenüber *Fuchs & Reim, Notare* unzulässig.

## **10. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz- und außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossener Verträge**

10.1. Auftraggeber, die als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes anzusehen sind, können von einem durch ein Fernkommunikationsmittel oder einem außerhalb der Kanzleiräumlichkeiten von *Fuchs & Reim, Notare* geschlossenen Vertrag binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht bestehen für während der Rücktrittsfrist vollständig erbrachte Dienstleistungen, sofern die Erbringung mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers und dessen Kenntnisnahme, dass er das Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch *Fuchs & Reim, Notare* verliert, verknüpft war. Die Belehrung über die Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind in der nachstehenden Widerrufsbelehrung angeführt:

### **Widerrufsrecht**

*Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.*

*Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.*

*Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:*

*Fuchs & Reim, Notare*

*Hauptplatz 3, 3002 Purkersdorf, Österreich*

*email: office@fuchs-reim.at*

*Tel: +43(0)2231 67766-0*

*mittels einer eindeutigen (formlosen) Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.*

### *Folgen des Widerrufs*

*Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, , unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.*

## 11. Haftung, Verjährung und Präklusion

11.1. Die Haftung von *Fuchs & Reim, Notare* sowie sämtlicher für sie Tätigen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere bei Beratung, Vertretung, Verfassung von Urkunden, Erstattung von Gutachten oder Erteilung von Ratschlägen ist – soweit gesetzlich zulässig - auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie auf den Betrag von EUR 4.500.000 beschränkt, soweit nicht im Einzelfall im Vorhin und schriftlich eine höhere Haftpflichtversicherungssumme vereinbart wurde. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von der Frage, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Für Personenschäden des Auftraggebers haften *Fuchs & Reim, Notare* unabhängig vom Grad der ihnen zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. **Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, gilt diese Haftungsbeschränkung der Höhe nach nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung; die Haftung für Personenschäden ist für den Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher ist, unbegrenzt.** Für Personenschäden haften *Fuchs & Reim, Notare* unabhängig vom Grad der ihnen zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. Eine Haftung für mündliche Auskünfte und/oder Beratung ist ausgeschlossen, ebenso jegliche Haftung im Zusammenhang mit steuerrechtlichem, betriebswirtschaftlichen und/oder sozial(versicherungs-)rechtlichem Bezug.

11.2. Die im Punkt 11.1. vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

11.3. Der gemäß Pkt 11.1 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen *Fuchs & Reim, Notare* wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 11.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Schadensfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Anspruchsberechtigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

11.4. *Fuchs & Reim, Notare* haften nicht für mit Kenntnis des Auftraggebers im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter von *Fuchs & Reim, Notare* sind.

11.5. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere oder zwingend andere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen *Fuchs & Reim, Notare*, wenn sie nicht vom Auftraggeber binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden bzw. anspruchsbegründenden Verhalten.

11.6. Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, verfallen sämtliche Ansprüche gegen *Fuchs & Reim, Notare*, wenn sie vom Auftraggeber nicht binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche. Sämtliche Ansprüche gegen *Fuchs & Reim, Notare* verfallen aber jedenfalls längstens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). All dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.

## 12. Kündigung

12.1. Der Vertrag kann von *Fuchs & Reim, Notare* oder vom Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden. Der Honoraranspruch von *Fuchs & Reim, Notare* bleibt bei Kündigung des Auftraggebers davon unberührt, bei Kündigung des Vertrages durch *Fuchs & Reim, Notare* hingegen nur für bereits erbrachte Leistungen, es denn, die Kündigung beruht auf einem wichtigen Grund der in der Sphäre des Auftraggebers liegt. Im Falle einer Pauschalvereinbarung wird dennoch nach Tarif abgerechnet, jedoch ist der Kostenersatzanspruch mit der Pauschale nach oben hin begrenzt.

Eine Kündigung des Auftrages ohne wichtigen Grund ist jedoch nicht möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

12.2. *Fuchs & Reim, Notare* sind zur sofortigen Beendigung des Vertrages und des Auftragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt etwa dann, vor

- a) wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung gegenüber *Fuchs & Reim, Notare* trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist;
- b) der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten trotz Ersuchens von *Fuchs & Reim, Notare* nicht nachkommt; oder
- c) der Auftraggeber sonst ein Verhalten oder Handlungen setzt, die es *Fuchs & Reim, Notare* unzumutbar machen, das Auftragsverhältnis aufrecht zu halten.

## 13. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Auftragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von *Fuchs & Reim, Notare*.

13.2. Für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Erfüllungsortes, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## 14. Kommunikation

14.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass Mitteilungen von *Fuchs & Reim, Notare* an ihn einschließlich der Übersendung von Urkunden und Texten an eine von ihm bekannt gegebene email-Adresse erfolgen dürfen und eine Verschlüsselung nicht erforderlich ist, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wird. Die Übermittlung an bekanntgegebene email-Adressen ist auch bei zukünftigen Aufträgen zulässig, sofern der Auftraggeber nicht anlässlich der neuen Auftragserteilung die Verwendung der ehemaligen email-Adresse untersagt. Schickt der Auftraggeber seinerseits E-Mails an *Fuchs & Reim, Notare* von anderen als den bekanntgegebenen email-Adressen aus, so dürfen *Fuchs & Reim, Notare* ab diesem Zeitpunkt auch über diese email-Adresse kommunizieren.

14.2. Der Auftraggeber wird *Fuchs & Reim, Notare* umgehend von einer allfälligen Änderung der email-Adresse informieren und seinerseits emails an die von *Fuchs & Reim, Notare* bekannt gegebene email-Adresse ..... senden.

14.3. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benützung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Mitteilungen des Auftraggebers per SMS oder Messenger-Dienste sind im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Tätigkeit von *Fuchs & Reim, Notare* nicht erwünscht und werden nicht gelesen oder beantwortet.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Klient nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

15.2. Erklärungen von *Fuchs & Reim, Notare* an den Auftraggeber gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. *Fuchs & Reim, Notare* können mit dem Auftraggeber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise kommunizieren.

15.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

15.4. Neben den bereits explizit in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen an der jeweiligen Stelle genannten Bestimmungen gelten folgende Bestimmungen nicht für Verbrauchergeschäfte: 11.6., 13.1. und 13.2.